Aus der Familiengeschichte

der

Keller vom Steinbock

in Zürich.

I.

Keinem Zweifel unterliegt, dass der über ganz Deutschland, ja auch in Frankreich verbreitete Familienname der Keller (Cellérier) einfach die deutsche (resp. französische) Aussprache des mittelalterlichen Cellerarius (in den ältern Urkunden auch Cellenarius und Cellinarius[1]) ist. Der Cellerarius oder, wie er auch abgekürzt heisst, Cellarius aber ist der Vorsteher und Aufseher über das Cellarium d. h. den Vorrathsraum zunächst für trockene und nasse Viktualien, dann aber auch für Wirthschaftsbedürfnisse jeder Art, Geräthe, Geschirre etc. Das Cellarium ist also — ungefähr entsprechend dem altlateinischen Cella, Kammer, Behälter, von dem es abgeleitet ist — je nach Umständen Speisekammer, Vorrathskammer, Speicher oder Keller.

Weniger klar ist nun aber der Ursprung dieses Amtes des Cellerarius, ob es nämlich an die alte römische Gutsverwaltung anknüpft, oder ob es in der klösterlichen Administration zuerst aufkam[2]).

Ohne Frage hat sich das System der Bebauung der Güter durch Leibeigene aus dem Alterthum auf das Mittelalter vererbt; und ebenso sicher bilden dabei einerseits die königlichen Güter, anderseits die Klöstergüter das Mittelglied. Dieses System setzt einen Verwalter oder einen den Sklaven übergeordneten Aufseher voraus. Im Alterthum heisst derselbe nach dem Gut, der Villa, Villicus; im Mittelalter Villicus major oder kurzweg Major. Unter ihm aber stehen die übrigen Bediensteten des Hofhaltes.

In seinen Verordnungen über die kaiserlichen Höfe[3]) erwähnt Karl der Grosse neben (beziehungsweise unter) den Meiern noch folgende Beamte: «Förster, Fohlenwärter[4]), Cellerarius, Dekane[5]), Zöllner und andere Ministerialen». Ihre Stellung wird nicht näher angegeben, doch ist der unfreie Stand die unverkennbare Voraussetzung.

Für die Klöster schrieb schon S. Benedikts Regel die Ordnung und Arbeitstheilung vor. Derjenige Klosterbruder, dem die Hauswirthschaft oblag, heisst der Cellerarius, der Keller[6]). In St. Gallen war das Officium des Cellerarius eines der sieben Klosterämter[7]) und sein Inhaber wird in den Urkunden seit dem Jahre 779 häufig genannt. Unter der Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

waltung dieses Klosterbruders entwickelte sich dann aber frühzeitig das Lajenamt des Klosterkellners, und so gieng Amt und Name des Cellerarius von dem Monachus auf einen hörigen Offizialen des Klosters über[8]). Einen ähnlichen Vorgang setzt auch eine Reichenauer Urkunde[9]) des IX. Jahrhunderts voraus, so dass wir ihn wohl als einen allgemeinen betrachten dürfen[10]).

Wenn nun aber schon innerhalb des Klosters das officium cellerarii aus geistlicher in weltliche Hand überging, so lag es doppelt nahe, dass dieser Vorgang sich ausserhalb des Klosters wiederholte, d. h. dass das Kloster auf den ihm zugehörigen Höfen unter den Bauern selbst je Einen bezeichnete, der die Naturalleistungen seiner Hofgenossen in Empfang zu nehmen und sie sodann ins Kloster zu verbringen hatte. Das war dann der Hofkellner, Cellerarius curtis oder curiæ; der Hof, auf dem er sass, und wo die Vorräthe des Klosters untergebracht wurden, der Kelnhof. — Ein anderer Hergang ist umgekehrt der, dass ein Kloster in einer Gegend ursprünglich nur Einen Hof besitzt, den es seinem Klosterbauer oder Kellner verleiht. Diesfalls ist dieser Kelnhof der älteste und vornehmste Hof, um den herum sich mit der Zeit die übrigen Höfe bilden, bis das Dorf entsteht, in welchem der Kellner ex officio der Repräsentant der grundherrlichen Rechte ist.

Mochte die Entwicklung nun aber diesen oder jenen Gang nehmen — zweierlei ergibt sich aus derselben für diese Hofkeller: — Einmal dass sie, dem Stande der unfreien Klosterleute zugehörig, selbst unfrei waren. Sodann dass ihre Stellung dem Meieramt gegenüber eine nicht von vornherein durch eine feste Regel, sondern durch die Umstände bestimmte sein musste. In der That finden sich denn auch in dieser Hinsicht die verschiedensten Verhältnisse. Auf den Kloster-Höfen erscheint bald der Meyer allein, bald der Meyer und der Keller, bald der Keller allein; jene sind die grössern, diese die kleinern Güter. Wo der eine oder der andere Beamte allein vorkommt, da haben sie so ziemlich dieselben Geschäfte. Finden sich beide neben einander, so übt der Meyer gewöhnlich anstatt des Grundherrn die polizeiliche und richterliche Gewalt aus, während dem Keller der Bezug der Einkünfte, namentlich der Naturalien, zufällt[11]). Auch für die landwirthschaftlichen Bedürfnisse hat der Keller öfter zu sorgen, bald in Verbindung mit dem Meyer, bald allein[12]). Ueberall aber sind die Keller, wo sie neben den Meyern vorkommen, diesen untergeordnet[13]).

Dabei lag es in der Natur der Sache, dass beide, Meyer und Keller, nach Erweiterung ihrer Rechte und nach Verbesserung ihrer Stellung strebten. Der die Kirche bis auf den Grund erschütternde Streit des XI. und XII. Jahrhunderts zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt und die nicht minder verderblichen Kämpfe innerhalb der Kirche selbst um den Besitz der reichen Stifter förderten diese Bestrebungen mächtig. Eine klassische Belegstelle hiefür bietet die Continuatio casuum S. Galli, cap. 35, wo aus der Zeit der Wirren zu Anfang des XII. Jahrhunderts berichtet wird, wie die Lehenträger des Klosters St. Gallen dessen Besitzungen unter sich getheilt, die Ministerialen die besten Sitze[14]) auf des Klosters Höfen an sich genommen, die Keller aber sich aus Hörigen zu Lehensleuten umzuwandeln, einige von ihnen sich auch das Vorrecht des Adels, das Tragen des Schwertes, angemasst hätten.[15]) Aber auch ohne solche ausnahmsweise Verhältnisse lag die Hebung der Keller durchaus im Zug

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Zeit. Bei geistlichen Korporationen geht das Schwergewicht des Einflusses und Besitzes im XIII. und XIV. Jahrhundert unaufhaltsam von der Herrschaft auf die Untergebenen über; und dabei mussten nach den Verhältnissen gerade die Mittelglieder, die Meyer und Keller, an Rang und Besitz am meisten gewinnen.

So sehen wir denn auch in unsern Gegenden die Hofkeller vom X. bis zum XIV. Jahrhundert eine weite Bahn durchlaufen. Anfänglich Hörige, stehen sie zuletzt als Freie, ja in vielen Fällen als Ritterbürtige da; aus Klosterbauern sind sie Lehensträger, ja thatsächlich mancherorts frei sich bewegende Herren ihrer Güter geworden, gegen welche das Kloster sich seiner Rechte wehren muss; und von niedern Polizeibeamten haben sie sich zu Verwaltern der grundherrlichen Gerichtsbarkeit aufgeschwungen.

Ueberall freilich nahmen die Dinge diesen ungehemmten Gang nicht; und die Keller sahen sich, wo eine kräftige oder von kräftiger Hand geschirmte Klosterverwaltung über ihnen stund, genöthigt, von ihren Ansprüchen abzustehen.

Es mag von Interesse sein, an einem bestimmten Beispiel sich zu veranschaulichen, wie und mit welchem Erfolg die Keller sich vom Kloster unabhängig zu machen versuchten.

II.

Die Propstei zum Grossen Münster in Zürich hatte für den Bezug ihrer Gefälle zwei Aemter, das Kammer- und das Keller-Amt. Bullinger sagt in seiner, durchaus auf genauer Kenntniss der Propstei-Urkunden beruhenden Darstellung der Einrichtungen des Stifts vor der Reformation[16]: «So werden der Cammerer und der Keller bestellt und von Burgern angenommen als Diener des Stifts, dass sie des Stifts Renten, Gülten, Zins, Früchte und was Einkommens das Stift hat, einsammeln, bewahren und den Herren zu gelegener Zeit austheilen: darum sie dann beide jährlich Rechnung geben und zu ihrer Belohnung eine Chorherrenpfrund haben». Der letztere Umstand weist mit vollkommener Deutlichkeit darauf hin, dass einst diese zwei Aemter ebenfalls in der Hand von Canonikern gelegen hatten, und erst nachher auf weltliche Beamte übergegangen waren. Allein so weit die Urkunden zurückreichen, treffen wir nur weltliche Kammerer und Keller des Stifts [17]).

Was nun den Unterschied des Kammer- und des Keller-Amtes betrifft, so ist nach obigen Nachweisen die gewöhnliche irrige Auffassung beseitiget, als ob dem ersten die Besorgung des Getreides, dem letztern diejenige der Wein-Vorräthe und -Einkünfte obgelegen hätte. Die Camera ist vielmehr die Schatzkammer (daher häufig geradezu gleich Fiskus, woher noch der heutige Sprachgebrauch: Kammerer gleich Quästor, Kameralistik etc.). Ihr gehören Gold, Silber, Geschmeide, Werthgegenstände jeder Art an, auch die Kleider und Tuchvorräthe. Vergleiche hierüber die treffenden Ausführungen von Dr. Hotz: «Zur Geschichte des Grossmünsterstifts Zürich und der Mark Schwamendingen», § 2, p. 8 ff, wo namentlich darauf aufmerksam gemacht wird, wie bereits in dem ältesten, seinem Inhalt nach in's IX. Jahr-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hundert hinaufreichenden Dokumente der Propstei[18]) das Kammergut (Einkünfte ad vestituram fratrum) und das Kellergut (ad mensam, ad alimoniam fratrum) des Stifts unterschieden werden.

Ueber den Umfang der Obliegenheiten des Keller-Amtes der Propstei und die Stellung des Stifts-Kellers geben uns zwei Urkunden des Stiftsarchives anschaulichen Aufschluss.

Die erste, in dem XIII. Jahrhundert verfasst (Beilage A), verpflichtet den Cellerarius claustralis, in seinen eigenen Kosten, ohne Belästigung des Propsts und Kapitels die Einkünfte einzuziehen und im Cellarium claustrale aufzubewahren; Säumige oder Widerspenstige zu pfänden, wobei ihm die Weinbauern, in Schwamendingen der Hofkeller, und im Weitern der Propst an die Hand zu gehen haben. Aus dem Cellarium richtet er an den kirchlichen Festtagen, bei Visitationen und für besondere Verrichtungen dem Kapitel, dem Propst, dem Wochenherrn, der Dienerschaft der Propstei, den Hofleuten, dem Stiftschreiber, dem Pfister, dem Koch, dem Zimmermann, dem Sigrist, den Kellnern und Förstern ihre genau bestimmten Betreffnisse an Wein (bei Visitationen vom besten neuen Elsasser Wein), an Schweinen, an Geld, Schafen, Hähnen, an allerlei Fleischstücken, an Weizen, Haber, Heu, Wein, Milchmus und Holz — sowie dem Propst, sämmtlichen Chorherren und sich selbst die wöchentlichen Rationen von Würsten, Leberwürsten, Schüblingen, von gewöhnlichen Stücken Schweinefleisch, von Schulterblättern, Mittelstücken, Bauchrippen, Bugrippen, Bugbeinen, Rückenbeinen, Krummbeinen, von Rampraten, Schlauchbraten, Hauptschüllen, von Huffleisch, Vorder- und Hinterfüssen, endlich von Smer aus. — Während der ganzen Weinlese hat der Stifskeller im Cellarium, also im Keller, zu sein.

Die Stiftsbeamten auf den Dörfern, die in dieser Urkunde erwähnt werden, sind der Keller in Schwamendingen, die Förster in Schwamendingen, in (Albis-)Rieden, in Höngg und in Fluntern. Eingegangen waren das Kelleramt in Fluntern, das damals vom Keller in Schwamendingen besorgt wurde, und das Meyeramt in Höngg.

Die zweite Urkunde von 1346 (Beilage B) verlangt vom Cellerarius der Propstei gleichfalls, dass er in seinen Kosten die Einkünfte der Kirche einziehe und im Cellarium claustrale oder in der für sein Amt bestimmten Camera aufbewahre. Er pfändet die Eigenleute und Insassen der Propstei bei Versäumniss der Steuern — ein Kapitel, über welches die Bestimmungen ebenso ausführlich als hart sind. — Während der Weinlese hat der Stiftskeller den Wein und den Keller beständig persönlich oder durch einen Andern zu bewachen, die Fässer binden zu lassen etc. Sodann muss er sich ein Pferd halten, um den Propst oder seinen Stellvertreter, so oft es gefordert wird, auf ihren Ritten, vornemlich aber zu den Mai- und Herbstgedingen auf den Höfen zu begleiten. Auf den Grünen Donnerstag hat er für das Kapitel Wein und alles Nöthige zu bestreiten und sammt dem Kammerer allen feierlichen Prozessionen der Propstei beizuwohnen, dessgleichen bei Veräusserungen und Handänderungen von Erbgütern der Propstei zugegen zu sein, um deren Rechte zu wahren. Der Stiftskeller wird vom Kapitel gewählt und hat diesem den Treueid zu schwören, einen zweiten Eid sodann noch als sein spezieller Diener dem Propst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von Dorfbeamten des Stifts werden hier erwähnt: die Keller in Schwamendingen und in (Albis-)Rieden, die Förster in Rieden, Höngg und Schwamendingen.

III.

In einer uns nicht mehr bekannten Zeit, vielleicht im VIII. Jahrhundert, schenkte Picho, der Sohn Ertilo's, der (damals noch einzigen, d. h. also der Propstei-)Kirche zum Unterhalt ihrer (Stifts-)Brüder alles was er in der March Swamundinga an Berg und Thal besass [19]).

Die Propstei errichtete daselbst einen Kelnhof. Denn im Jahr 928 wird ein damals verstorbener Ruodpert, Keller und Höriger der geistlichen Herren der Propstei, erwähnt, welche dessen Tochter, Enkel und Enkelinnen gegen Hörige der Abtei zum Fraumünster austauschten [20]).

Dann dreihundert Jahre lang völliger Mangel aller Nachrichten mit Ausnahme einer Jahrzeit beim Grossmünster, die in's XIII. Jahrhundert fallen mag [21]).

Darauf tritt zwischen 1250 und 1270 in verschiedenen Urkunden ein Chuonradus Cellerarius in Swamendingen auf, der nach der Stellung, die er einnimmt, ein Mann von Gewicht muss gewesen sein [22]). Ja der Umstand, dass er gelegentlich mitten unter Zürcher Bürgern erscheint [23]), legt die Vermuthung nahe, er möchte selbst in Zürich verbürgert gewesen sein.

Einen scharfen Konflikt zwischen der Propstei und dem Kelleramt in Schwamendingen zeigen uns sodann zwei Urkunden des XIV. Jahrhunderts.

1334, Mai 9., künden Chuonrat Marti, Verweser des Propstes, Grafen Kraft von Toggenburg, für weltliche Sachen, und Heinrich Beyeler, Untervogt der Grafschaft Kyburg, dass, als sie unter der Linde zn Schwamendingen am ersten Mayen-Geding öffentlich zu Gerichte sassen, Heinrich von Schwamendingen, der weiland Kellner war, vor sie kam und öffentlich bekannte, dass weder er, noch sein Bruder, noch seine Erben irgend ein Recht hätten an den Kelnhof zu Schwamendingen, der der Kirche zu Zürich zu eigen gehöre; wenn der Propst und das Kapitel ihnen oder andern Leuten den Kelnhof verleihen wollen, so ist es Gnade, wie dieselben aus Gnade seinem Sohn Hermann den Kelnhof verliehen haben, dieweil er lebet und dem Hof mag nütze sein. So soll er auf dem Hofe haben acht Ochsen, zwei Rosse und zwei Kühe, den Hof in Ehren halten und ihm Förderung thun, etc. Und wenn er von dem Hofe fährt, todt oder lebend, so soll er Abzug geben 10 Pfund Pfenninge Zürcher Münze. Alsdann soll der Hof der Kirche Zürich ledig sein, und haben seine Erben keine Ansprache an denselben, es sei denn, dass eine neue Verleihung an einen derselben von Propst und Kapitel geschehe. Ja der genannte Heinrich von Schwamendingen verpflichtet sich, falls sein Bruder Ulrich Propstei und Kapitel darin irren oder eine Ansprache wider sie erheben wollte, da soll Heinrich sie in seinen Kosten vertreten vor geistlichem und weltlichem Gerichte [24]).

Also die Keller, die noch das Merkmal des Todfalles, d. h. der einstigen Hörigkeit tragen, haben versucht, das Kelleramt und den Kelnhof, welche persönliche Belehnungen des Stifts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind, zu einem erblichen Familien-Amt und -Besitz zu machen. Sie müssen aber vor offenem Gericht anerkennen, dass dieser ihr Anspruch gänzlich wider das Recht sei.

Die gleiche Erklärung enthält ein ähnlicher, 42 Jahre später ausgestellter Brief:

1376. Vor dem Gerichte erschien Johannes Keller von Schwamendingen und bekannte öffentlich, dass er und alle seine Nachkommen keinerlei Recht zu dem Kelnhof zu Schwamendingen haben, welcher der Kirche zu Zürich zu eigen gehört; und wenn der Propst und das Kapitel ihnen oder andern Leuten den Kelnhof verleihen wollen, so ist es Gnade, wie sie jetzt ihm denselben aus Gnade verliehen haben, u. s. w. wie oben [25]).

Wir wissen nun freilich nicht, ob diese erneuerte öffentliche Erklärung auf einem erneuerten Anspruch der Keller von Schwamendingen beruht, oder ob sie einfach die seit 1334 stehend gewordene Belehnungsformel ist. Wie ängstlich aber das Stift noch im XV. Jahrhundert darauf hielt, jedes Recht der Erblichkeit oder auch nur der Lebenslänglichkeit des Schwamendinger Kelleramtes von vornherein abzuschneiden, das zeigt folgende merkwürdige und ziemlich vereinzelte Bestimmung der alten Offnung der Propstei zu Schwamendingen:

(§ 4) Zu Meyen und zu Herbst soll der Keller in dem Hof zu Schwamendingen den Kelnhof aufgeben in des Propstes oder seines Verwesers Hand, unschädlich der Kirche und dem Keller. Und wenn das geschieht, so soll ein Propst oder sein Verweser fragen und von den Nachbarn erfahren, ob der Keller dem Hofe nütze sei. Ist er ihm nütze, so soll man ihm den Hof wiederum leihen mit allem Rechte wie er ihn vormals bebaut hat. Ist's aber, dass der Keller dem Hofe nicht nütze ist, so soll der Propst mit seinem Kapitel sich bedenken, was er mit dem Hofe und mit dem Keller thun soll, dem Gotteshaus zu Nutz und Ehren. (§ 5) Bei denselben Gedingen soll der Vogt von Kyburg oder sein Verweser zugegen sein und neben dem Propst oder seinem Verweser sitzen und soll ihn behüten vor allem Frevel und Schmach. Das interessante Dokument giebt im Weitern über die Obliegenheiten und Servituten sowie über die Entschädigung des Kellers zu Weihnachten und Kirchweih — eine eigentliche Besoldung empfängt er nicht — genauen Aufschluss (§ 47). Der Keller ist dem Gotteshaus durch einen Eid zu Treue und Wahrheit verpflichtet [26]).

Von Inhabern des Kelleramtes zu Schwamendingen kennen wir im XIV. und XV. Jahrhundert folgende:

1325 Sigli (Hotz Nr. 5),
1334 Heinrich von Schwamendingen, weiland Keller, jetzt Hermann, sein Sohn (Hotz Nr. 6);
1376 Johannes Keller von Schwamendingen (Bluntschli I 249);
1466 Hans Meyer von Schwamendingen giebt den Kelnhof dem Stift auf. Dieses leiht ihn seinem Sohne Heini Meyer (Hotz Nr. 16);
1481 Heini Meyer von Schwamendingen giebt den Kelnhof dem Stift auf. Dieses leiht ihn dem Heini Müller von Schwamendingen (Hotz Nr. 17);
1492 Der Kelnhof wird Heini Müller dem jüngeren verliehen (Hotz Nr. 18);
1497 Der Kelnhof wird Jägkli Meyer von Steppach und seinen Brüdern verliehen (Hotz Nr. 19).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der von den Kellern zu Schwamendingen im XIV. Jahrhundert unternommene Versuch, den Kelnhof und damit das Keller-Amt in der Familie erblich zu machen, ist demnach nicht gelungen. Das Stift hat vielmehr den Kelnhof als Handlehen zu erhalten gewusst; und im XV. Jahrhundert wurden verschiedene andere Familien damit belehnt.

So nahm es mit den Kellern zu Schwamendingen einen andern Verlauf, als mit andern Inhabern von Klosterämtern, beispielsweise mit den Meyern des Frauenklosters Schännis zu Knonau. Aber wie diese und wie die Müller der Fraumünsterabtei zu Stadelhofen, so haben sich auch die Keller von Schwamendingen frühe nach Zürich gezogen und hier im Dienste des städtischen Gemeinwesens höhere Bedeutung gewonnen, als das von einer geistlichen Stelle abhängige Dorfamt ihnen je hätte geben können.

IV.

Die Keller in Zürich sind sehr verschiedenen Ursprungs. Dass die von der ältesten Linie (die späteren Steinbock-Keller) von Schwamendingen stammen und die Nachkommen der dortigen Hofkeller der Propstei, der einstigen Inhaber des Kelnhofes zu Schwamendingen seien, ist eine Ueberlieferung oder Vermuthung, die schon im XVII. Jahrhundert hervortritt[27]) und die zunächst durch das alte Familienwappen, den schwarzen Schlüssel, eine gewisse Bestätigung erhält. Denn dieser Schlüssel ist das Abzeichen des Amtes der Keller, gerade wie die Mütze das Amtszeichen der Meyer (von Knonau) und wohl auch anderer Beamter war[28]). Auch die Familien Keller in Luzern, Solothurn, Baden, Winterthur, Schaffhausen u. s. w. führen den Schlüssel im Wappen. Auf den Zusammenhang der Zürcher Keller mit Schwamendingen aber weisen eine Reihe von Umständen, welche — in Ermangelung bestimmter Zeugnisse — die historisch erreichbare Wahrscheinlichkeit jener Annahme begründen dürften.

Zu Anfang des XIV. Jahrhunderts haben wir das Kelleramt zu Schwamendingen in den Händen einer Familie getroffen, von deren Gliedern im Jahr 1334 Heinrich Alt-Keller, sein Sohn Hermann wirklicher Keller, sein Bruder, Ulrich, Prätendent auf das Amt war[29]). Wenn wir nun ins Auge fassen, dass noch zu Anfang des XV. Jahrhunderts zu Schwamendingen nicht mehr als neun Bauernfamilien mit zusammen sieben Geschlechtsnamen sassen, und dass die erste Familie die der Keller ist[30]), so kann wohl kein Zweifel sein, dass folgende Personen eben diesem Geschlechte angehören:

1325 Heinrich Keller von Schwamendingen, Klosterkellner der Propstei Zürich (im Unterschied von Sigli, dem Dorfkellner zu Schwamendingen), erhält von der Propstei einen Hof zu Schwamendingen als Erblehen[31]);

1331 Heinrich Keller von Schwamendingen, Zeuge in einer Urkunde des Schultheissen Burkhard von Hottingen[32]);

1357 Heinrich Keller von Schwamendingen steuert in der Wacht Neumarkt;

1370 Hermann Keller von Schwamendingen steuert in der Wacht zu Niederdorf;

1390 — 1412 Johannes Keller, gelegentlich ausdrücklich genannt von Schwamendingen, ist des Rathes zu Zürich. Derselbe heisst 1392[33]) Keller von Schwamendingen zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Swert (es ist das gewundene Schwert am Limmatquai) und ist demnach der 1407 als Zeuge der Propstei in einer Schwamendinger Angelegenheit aufgeführte Johannes Keller zu dem Swertt[34]);

1401—1407 Rudolf Keller, Zunftmeister bei den Schneidern, Bruder des Johannes, welchen er schon 1372 um Besiegelung einer Urkunde ersucht, durch die er das Lehen der Bleiche des Klosters Seldenau übernimmt[35]).

Wir müssen es der Detailforschung überlassen, den genealogischen Zusammenhang dieser Personen unter sich, mit andern gleichzeitigen «Kellern», und namentlich mit der 1334 zu Schwamendingen sesshaften Familie der Keller festzustellen. Dass wir hier aber in Zürich und in Schwamendingen Eine Familie vor uns haben, scheint unverkennbar.

Mit dem XV. Jahrhundert verschwindet bei den Kellern in Zürich der Beiname «von Schwamendingen», und es ist, so viel wir sehen, die Verbindung zwischen den genannten Brüdern Johannes und Rudolf Keller und der nächstfolgenden Generation nicht aktenmässig festgestellt. Aber es ist auch kein Grund, an der Familientradition zu zweifeln, wonach die seit der Mitte des XV. Jahrhunderts festgestellte Genealogie an den Rathsherrn Johannes Keller zum Schwert anknüpft.

Und eben in dieser Epoche erhebt sich das Geschlecht in Zürich zur höchsten Bedeutung.

Johannes Keller, nach der Ueberlieferung Sohn des genannten Rathsherrn Johannes zum Schwert, ein reicher Mann, erkaufte 1430 um 420 fl. das Haus «auf Dorf» (d. h. am Stad, jetzt Quai), genannt zur «Laterne» (nach welchem jetzt noch das Laternengässchen den Namen hat). Von da an finden wir ihn fortwährend in Käufen und Verkäufen von Häusern, Grundstücken und Gülten[36]). Im Staatsdienst treffen wir ihn seit 1418, wo er zum ersten Mal Zunftmeister wurde. 1429 erscheint er als Seckelmeister und seit 1437 als Vertreter Zürichs auf eidgenössischen Tagen[37]). Im sog. alten Zürichkrieg tritt er mehrmals hervor: Er ist als Kriegsrath Thüring von Hallwyl beigegeben; nach dem Tode Konrad Meyers von Knonau an der Sihl 1443 wird er Pannerherr; 1444 tritt er in den Rath und wird zugleich Reichsvogt, als welcher er das Blutgericht präsidirte, das Meiss, Bluntschli und Trinkler, seine Mitgesandten auf dem Friedenskongresse in Baden, zum Tode verurtheilte. Auf Weihnacht 1445 sodann ward er Bürgermeister[38]). Er muss also innerhalb der österreichischen Partei, die damals in Zürich uneingeschränkt herrschte, eine hervorragende Person gewesen sein. Und eben damit wird es denn auch zusammenhängen, dass er seit 1453, nachdem sich in der öffentlichen Meinung ein Umschwung zu Gunsten der eidgenössischen Partei vollzogen hatte, nicht mehr Bürgermeister, sondern einfaches Rathsmitglied ist. Im Uebrigen fällt auf, wie wenig erkennbar seine Thätigkeit gerade während seines Konsulates ist[39]). Wir wissen einzig, dass er 1450 den Frieden mit den Kreyenleuten vermitteln half (nicht den Frieden zwischen Zürich und den Eidgenossen, wie oft zu lesen!)[40]). Und wir können annehmen, dass er bei der Wiedererwerbung der 1442 an Oesterreich abgetretenen Grafschaft Kyburg (1452) thätig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

war. — Seit 1460 verschwindet Keller aus den Rathsverzeichnissen, und er ist ohne Zweifel damals, nicht erst 1469, gestorben. Dem Johanniterhaus Küssnach hatte er reiche Vergabungen gemacht und sich daselbst eine Jahrzeit gestiftet.

Des Bürgermeisters Sohn ist Felix Keller, der alte, der früher ebenfalls «auf Dorf», seit 1457 aber im Haus «zum Spiegel» unten an der Steingasse steuerte [41]). Neben zahlreichen Vogteiverwaltungen [42]) und der Rathsstelle (seit 1463) bekleidete er namentlich eine Reihe wichtiger Kommandos. So war er 1468 im Waldshuterkrieg Hauptmann im Zusatz nach Schaffhausen und machte von hier aus einen Ausfall in den Schwarzwald an die starke Letze, die er stürmte [43]). 1474 befehligte er die 1500 Zürcher, welche mit dem Eidgenössischen Heere vor Elicourt zogen und dort die erste Schlacht gegen die Burgunder schlugen. Waldmann und noch vier Andere begleiteten ihn dabei als Rathsboten [44]). Bei Murten war er, wie es scheint, gleichfalls der Zürcher Hauptmann, und als solcher soll er, entgegen Wilhelm Herter's Vorschlag, den Feind in einer Wagenburg zu erwarten, den entscheidenden Rath zum sofortigen Angriff gegeben haben [45]). Nachdem Keller seit 1474 auf eidgenössischen Tagen Zürich vielfach vertreten [46]), erhielt er 1487 von König Maximilian von Antwerpen aus einen Adels- und Wappenbrief. Das Instrument, das noch jetzt in dem Familienarchiv aufbewahrt wird, rühmt Keller's und seiner Vorfahren Verdienste um das heilige Römische Reich, d. h. offenbar um die östreichische Partei in der Schweiz, und hofft in dieser Richtung noch weiteres «Wohlthun» von seiner Seite. Darum wird er (angeblich von Neuem) in den Adelsstand erhoben und für sich und seine ehelichen Leibeserben mit einem neuen Wappen, dem schwarzen Steinbock im goldenen Felde, beschenkt (Beilage C). Keller theilte also Waldmann's politische Stellung. Er ward denn auch 1489 mit diesem gestürzt, kam aber schon 1490 wieder in den grossen und 1494 in den kleinen Rath. Auf eidgenössischen Tagleistungen erscheint Keller schon seit 1490 abermals und nunmehr ununterbrochen bis an seinen Tod [47]).

Besonders ehrenvoll war 1501 die Abordnung nach Basel, um den Bundesschwur dieser der Eidgenossenschaft neu beitretenden Stadt entgegen zu nehmen [48]). 1490 im Appenzeller Zug ward Keller als Hauptmann des Zusatzes nach Wyl geordnet und 1499 befehligte er noch den Zug der 4000 Eidgenossen ins Hegäu [49]). 1508 starb er.

Noch eine reiche Zahl bedeutender Männer entsprossen in den folgenden Jahrhunderten dem alten Stamme [50]):

Balthasar Keller, 1529 des Rathes, 1531 Bauherr, sank 1531 zu Kappel neben Zwingli, von vierzehn Wunden bedeckt. Doch erholte er sich wieder, konnte vom Schlachtfeld weg sich nach Hausen retten und ward von dort nach Zürich gebracht. Er verehelichte sich mit Agathe Meyer von Knonau, Zwingli's Stieftochter, ward, damals der einzige überlebende Steinbock-Keller, der zweite Stammvater des Geschlechtes und starb 1551.

Georg Keller, Doctor der Medizin, Professor der Physik, Chorherr und Schulherr, begleitete 1575 den Bürgermeister Kambli als Dolmetscher auf der Gesandtschaft an König Heinrich III. von Frankreich. Die sehr interessante Beschreibung dieser Gesandtschaftsreise,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Keller lateinisch abgefasst, ist abgedruckt im XIV. Band des Archives für Schweizer-Geschichte, p. 149—174. Sie kennzeichnet Keller als einen Mann von offenem Blick und vielseitiger Bildung. 1576 machte er die Strassburger Hirsbrei-Fahrt mit, die er ebenfalls beschrieb [51]).

Johannes Keller, 1560 des grossen Rathes, 1573 des kleinen Rathes und Obmann gemeiner Klöster, 1589 Pannerherr, 1594 Bürgermeister, verrichtete sehr viele Gesandtschaften und starb 1601. — Conrad Meyer hat sein Bild nach einem Gemälde von Christof Murer gestochen. Auf der Stadtbibliothek hängt eine späte Kopie nach demselben.

Hans Balthasar und Hans Felix Keller, Söhne des Rathsherrn Ulrich Keller, gehören zu den Stiftern der Stadtbibliothek (1629). Ersterer, geb. 1605, starb 1665 als Oberster Meister und Zunftmeister; letzterer, geb. 1607, starb 1637 [52]).

Hans Jacob Keller, geb. 1635, kam als Erzgiesser nach Paris und zeichnete sich durch trefflichen Guss von Kanonen derart aus, dass Ludwig XIV. ihn zum Commissaire ordinaire des fontes de l'artillerie de France ernannte. Er zog seinen jüngern Bruder Balthasar ebenfalls in die königliche Giesserei und verfertigte nun gemeinsam mit demselben eine ungemeine Menge von Geschützen und Statuen. Er starb 1700 zu Colmar. Sein Bildniss, von Largillière gemalt (wonach eine Wiederholung in Zürich bei der Familie Keller ist), ward von Edelink (resp. in seinem Atelier) in Kupfer gestochen.

Johann Balthasar Keller, geb. 1638, Goldschmied, wandte sich unter seinem Bruder der Erzgiesserei zu und erreichte darin theils durch seine geschmackvolle Zeichnung, theils durch seine vollkommene Technik den Ruf des ersten Künstlers seiner Zeit. Le Pautre hat viele seiner Kanonen und Mörser in Kupfer gestochen in dem Werke: « Pièces d'Artillerie qui ont été fondues pour le service du Roi dans la grande Fonderie de l'Arsénal de Paris par J. B. Keller ». Dazu kommt eine ganze Reihe von Statuen für den Garten von Versailles, von denen jetzt noch einige im Tuilerien-Garten vorhanden sind. Zu europäischem Ruhme gelangte aber Keller durch den Guss der Reiterstatue Ludwigs XIV. Die Figur, in römischem Costüm, mit dem Pferd 21 Fuss hoch und 800 Zentner schwer, ward, was als etwas ganz Unerhörtes galt, in Einem Guss hergestellt und 1699 zu Paris auf dem Place de Louis le Grand (jetzt Place de Vendôme) aufgerichtet. Das Ereigniss wurde durch verschiedene Kupferstiche gefeiert. Derjenige von Le Pautre, Folio, trägt folgende Unterschrift: « Représentation de la Statue de sa majesté, Eslevée dans la Place de Louis le Grand le 13 Août 1699 sur les dessins de Monsieur Mansart, sur-intendant des Bastimens du Roy, Executé par Mr. Girardon et fondue par Keler sous la direction de Mons. de Coste, Architecte du Roy ». Noch viel pompöser ist aber der königliche Wandkalender auf 1700: « Cérémonies observées à Paris pour l'erection de la statue equestre de Louis le Grand élevée en l'honneur de ce Monarche, et consacrée dans la Place apellée de son nom le 13 Août 1699 par Mrs. le Gouverneur, Prevôts des Marchands et Echevins de cette ville. La statue a été faite par Mr. Girardon, premier sculpteur du Roy et jettée en fonte d'un seul jet par Mr. Keller », etc. Ohne Name des Kupferstechers. — J. R. Füssli erwähnt noch eines Kupferstiches dieser Statue von Simoneau. — Endlich hat Boffrand, Architecte du Roy et de son Académie Royale d'Architecture, premier Ingénieur et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inspecteur général des Ponts et Chaussées du Royaume, über das Werk eine eigene Abhandlung mit Abbildungen zur Erläuterung der Technik des Gusses gefertigt. J. C. Füssli hat den Text und die Kupfer in seine Geschichte der besten Künstler in der Schweiz, Bd. II, aufgenommen. Das Monument ward in der Revolution zertrümmert. — Eine andere Reiterstatue Ludwigs ward schon 1674 von den Gebrüder Keller nach dem Modell Girardons gegossen, aber erst 1715 zu Lyon aufgestellt und von den Gebrüdern J. und B. Audran in Kupfer gestochen.

Keller heirathete Susanne Boubers, de Bernatre aus der Picardie, ward 1697 vom König zum General-Commissär des Gusses der königlichen Artillerie und zum Intendanten der im königlichen Arsenal zu Paris neu errichteten Giesserei ernannt. Er starb 1702 im Arsenal, worauf seine Wittwe nach Zürich übersiedelte, wo sie durch Vermittlung des Rathes vom französischen Hofe die rückständigen Forderungen ihres Mannes zu erhalten suchte und 1729 starb [53]).

In der Familie wird ein kleines aber vorzügliches Bild Balthasar Kellers von Hyacinthe Rigaud aufbewahrt. Keller stützt seine Rechte auf einen Kanonenlauf. Mit der Linken weist er auf die Statue des Königs, die vor der Giesserei steht und an welcher noch gefeilt wird. Nach demselben (oder einem entsprechenden grössern Bilde von Rigaud) hat B. Drevet einen wundervollen Stich gefertigt mit dem Wappen und der Unterschrift: «Jean Baltazar Keller natif de Zurich en Suisse commissaire général des fontes de l'Artillerie de France». (Nachstich in gleichem Format, aber von der Gegenseite von J. J. Kleinschmid in Augsburg). — Ein lebensgrosses Portrait Kellers zeigt diesen in etwas jüngern Jahren und zeremoniöserer Haltung mit dem Erzgusse der Diana von Versaille im Hintergrund, ebenfalls von Rigaud. Das Pendant dazu ist das Bildniss von Mme. Keller, wonach ebenfalls B. Drevet einen Kupferstich fertigte. Die Frau ist hübsch, das Bild des Mannes aber dem ihrigen weit überlegen. Beide Stücke sind mit der Keller'schen Gemäldesammlung, welche den Grundstock der Sammlung der Künstlergesellschaft ausmacht, als Schenkung in den Besitz dieser letztern übergegangen und bilden wohl die vorzüglichste Zierde derselben. Endlich sind in der «Galerie historique de Versailles» unter N. 2418 und 2419 zwei Portraits von Hyacinthe Rigaud publizirt, welche die beiden Gebrüder Keller vorstellen sollen: das eine, irrthümlich bezeichnet Jean Jacques Keller, geht auf ein schönes, wieder abweichendes Bildniss Balthasar Kellers zurück; das andere dagegen dürfte ein ganz fremdes Portrait sein.

Auch im XIX. Jahrhundert ist der Name der (Steinbock-) Keller ein weit über die heimischen Grenzen hinaus berühmter geworden:

Durch Heinrich Keller, den ersten Schweizerischen Kartographen, Verfertiger der zahlreichen Reisekarten und Panoramen [54]);

Durch Friedrich Ludwig Keller, Staatsmann und Rechtslehrer, zuletzt in Berlin (wo er sich 1853 unter Erneuerung seines Wappenbriefes in den preussischen Adelsstand aufnehmen liess [55]);

Durch den unermüdlichen Alterthumsforscher, dem diese Blätter gewidmet sind [56]).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf